

Merkblatt Coronavirus COVID-19

Massnahmen bei Veranstaltungen und Betrieben

(Stand: 13. März 2020)

1. Ausgangslage und Zweck der Verordnung / des Verbots

Um die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz einzudämmen hat der Bundesrat am 28. Februar 2020 landesweit öffentliche oder private Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmenden verboten.¹

Ab dem 13. März 2020 bis mindestens am 30. April 2020 hat er das Veranstaltungsverbot wie folgt verschärft:²

- a. alle öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, bei denen sich gleichzeitig mindestens 100 Personen aufhalten, sind landesweit verboten.
- b. alle öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, bei denen sich gleichzeitig weniger als 100 Personen aufhalten, sind verpflichtet, die Präventionsmassnahmen (s. Ziff. 8) einzuhalten.
- c. Die Regelung gemäss Buchstaben a und b gilt auch für Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe.
- d. Restaurations- und Barbetriebe sowie Diskotheken und Nachtclubs dürfen nicht mehr als 50 Personen (inkl. Personal) gleichzeitig aufnehmen. Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz müssen eingehalten werden.

Je näher und länger Personen beieinander sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung. Das neue Coronavirus wird hauptsächlich bei engem und längerem Kontakt übertragen. Das heisst, bei weniger als 2 Metern Abstand während mehr als 15 Minuten. Menschenansammlungen erhöhen das Risiko der Übertragung des Coronavirus auf viele Leute. Eine wirksame Massnahme zur Eindämmung und Abschwächung eines Krankheitsausbruchs ist, Distanz zu halten (engl. social distancing). Damit können die Häufigkeit von Übertragungen reduziert, Übertragungsketten unterbrochen und lokale Ausbrüche verhindert bzw. eingedämmt werden. Damit dienen sie auch dem Schutz besonders gefährdeter Personen und insbesondere von Personen mit erhöhtem Komplikationsrisiko.

2. Was ist eine Veranstaltung?

Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.

¹ Verordnung vom 28. Februar 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19); AS 2020 572

² Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2); SR 818.101.24

Beispiele

Konzerte, Kongresse, Theater, Kinos, Zirkus, Parties/Discos, Sportveranstaltungen, Gottesdienste, Fasnacht, Demonstrationen, Quartier-/Dorffeste, Jahrmärkte, Firmenjubiläen, Generalversammlungen, Tage der offenen Türe.

Nicht als Veranstaltungen gelten:

normaler Schul- und Ausbildungsbetrieb, Arbeitsplatz, Bahnhöfe, öffentlicher Verkehr, Seilbahnen, Thermalbäder, Einkaufszentren, Restaurants, normaler Barbetrieb, Gemüsemärkte, normaler Museumsbetrieb, Training Sportvereine, privater Fondueabend. Auch nicht darunter fallen spontane Menschenansammlungen. Die Bewegungsfreiheit soll nicht eingeschränkt werden (keine Auflösung durch Polizei o. ä).

3. Was ist ein Unterhaltungs- und Freizeitbetrieb

Als Unterhaltungs- und Freizeitbetrieb gelten namentlich Museen, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren oder Skigebiete.

4. Bestimmung der Personenzahl

Zur Bestimmung der Personenzahl ist die gesamte Anzahl aller zur gleichen Zeit anwesenden Personen massgeblich. Dazu gehört die erwartete Anzahl Teilnehmer inkl. Personen vor Ort wie Catering usw. (Indiz: Anzahl Sitzplätze, verkaufte Tickets plus Personal, Orchester etc.).

5. Veranstaltungen und Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe mit mindestens 100 Personen

Öffentliche oder private Veranstaltungen, bei denen sich gleichzeitig mindestens 100 Personen aufhalten, sind landesweit verboten. Auch in Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben dürfen gleichzeitig nicht mehr als 100 Personen anwesend sein

Das Departement Finanzen und Gesundheit kann Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen, wenn die überwiegende öffentliche Interesse dies gebieten (bspw. Veranstaltungen zur Ausübung politischer Rechte oder Bildung) und ein Schutzkonzept mit Präventionsmassnahmen gemäss Ziffer 8 vorgelegt wird.

Ein entsprechendes Gesuch unter Beilage des Schutzkonzeptes ist per E-Mail an finanzgesund@gl.ch einzureichen

6. Veranstaltungen mit weniger als 100 Teilnehmer

Öffentliche und persönliche Veranstaltungen, bei denen sich gleichzeitig weniger als 100 Personen aufhalten, dürfen durchgeführt werden, wenn die Veranstalter die Präventionsmassnahmen gemäss Ziffer 8 einhalten.

Unter den gleichen Bedingungen (weniger als 100 Personen, Einhaltung der Präventionsmassnahmen) dürfen auch Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe geöffnet haben.

7. Restaurations- und Barbetriebe, Diskotheken und Nachtclubs

Restaurations- und Barbetriebe sowie Diskotheken und Nachtclubs dürfen nicht mehr als 50 Personen (inkl. Personal) gleichzeitig aufnehmen. Die Empfehlungen des BAG betreffend [Hygiene und sozialer Distanz](#) müssen eingehalten werden. D. h. pro anwesende Person müssen jederzeit mehr als 4 Quadratmeter Aufenthaltsfläche zur Verfügung stehen

8. Präventionsmassnahmen

Bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen bzw. in Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben, bei denen gleichzeitig weniger als 100 Personen anwesend sind, müssen die Veranstalter bzw. Betreiber die Präventionsmassnahmen gemäss den Ziffern 8.1 bis 8.4 vorsehen:

8.1. *Massnahmen zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen*

Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, sind aufzufordern, die Veranstaltung nicht zu besuchen bzw. zu verlassen. Nötigenfalls sind sie von der Veranstaltung bzw. dem Betrieb auszuschliessen.

8.2. *Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen*

Besonders gefährdeten Personen (Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs) ist dringend zu empfehlen, an der Veranstaltung nicht teilzunehmen.

8.3. *Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene*

An der Veranstaltung hat eine aktive Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen allgemeinen Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene zu erfolgen.

Diese Information hat z. B. durch gut sichtbares Aufhängen der offiziellen BAG-Flyer und -Plakate und/oder Durchsagen zu erfolgen. Die Flyer und Plakate können unter www.bag-coronavirus.ch direkt heruntergeladen und ausgedruckt bzw. bestellt werden.

8.4. *räumliche Verhältnisse so angepasst werden, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können.*

Damit die empfohlenen Abstände von mindestens 2 Metern zwischen einzelnen Personen eingehalten werden können, müssen pro Teilnehmerin und Teilnehmer jederzeit mehr als 4 Quadratmeter Aufenthaltsfläche zur Verfügung stehen.